

## **Ordnung für das Grundpraktikum des Bachelorstudiengangs Umwelt-, Hygiene- und Sicherheitsingenieurwesen des Fachbereichs 04 LSE zur Prüfungsordnung 2017**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für das Studium ist ein Grundpraktikum nachzuweisen, welches möglichst vor Beginn des Studiums ausgeübt werden sollte. Die Gesamtdauer der praktischen Tätigkeit beträgt 8 Wochen zu 5 Arbeitstagen, möglichst in zusammenhängenden Zeiten von jeweils mindestens 4 Wochen. Der Nachweis über das Grundpraktikum ist bis spätestens zum Abschluss des dritten Studienseesters zu erbringen. Urlaubs- und oder Krankheitszeiten während der praktischen Tätigkeit werden nicht als Praktikum gerechnet. Sinn des Praktikums ist die Aneignung praktischer Grundkenntnisse und Fertigkeiten sowie das Kennenlernen der betrieblichen Arbeitswelt einschließlich ihrer sozialen Bereiche. Das Grundpraktikum ist nicht Bestandteil des Studiums oder eines Moduls und ergibt keine Creditpoints.
- (2) Der Nachweis des Grundpraktikums ist Voraussetzung für das Weiterstudium im vierten Semester. Dazu sind der Studiengangsleitung vorzulegen:
  1. das Praktikumszeugnis,
  2. der Praktikumsbericht.
- (3) Über das Praktikum ist ein Berichtsheft zu führen, das von der Praktikantin oder dem Praktikanten zu unterschreiben und von der Ausbildungsleiterin bzw. dem Ausbildungsleiter oder einer Person mit vergleichbarem Aufgabenbereich gegenzuzeichnen und abzustempeln ist. Die Ausbildungsleiterin bzw. der Ausbildungsleiter oder die Person mit vergleichbarem Aufgabenbereich muss namentlich identifizierbar und die Stellung im Betrieb angegeben sein.

### **§ 2 Inhalte des Praktikums**

Das Praktikum soll Tätigkeiten aus handwerklich-technischen Bereichen (z. B. Werkstoffverarbeitung, Verbindungstechnik, Elektrotechnik, Montage- und Fertigung) oder einschlägigen labortechnischen Bereichen umfassen.

### **§ 3 Ausnahmen, Anerkennungen**

Eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder –tätigkeit kann auf Antrag ganz oder teilweise als Grundpraktikum anerkannt werden, wenn Tätigkeiten nach § 2 ausgeübt wurden. Das Gleiche gilt für nachgewiesene praktische Tätigkeiten und Inhalte, die in einschlägigen Fachoberschulen oder beruflichen Gymnasien erworben wurden.